



### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Krostitz- West“ der Gemeinde Krostitz**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ der Gemeinde Krostitz werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, einer ansässigen Firma die Eigenproduktion von Strom aus Windkraftanlagen zu ermöglichen. Dazu wird die textliche Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für das Flurstück 32/37 auf maximal 47,0 m über der Oberkante der Erschließungsstraße verändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2014 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Krostitz-West“ der Gemeinde Krostitz beschlossen. Der Beschluss Nr. 07/2014 wird nachfolgend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschließt der Gemeinderat Krostitz die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Krostitz-West“ (Stand 27.03.2014) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Der o. g. Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während folgender üblicher Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB):

Mo., Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 16.00 Uhr  
Die. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 18.00 Uhr  
Do. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, den 27.05.2014

*Frau*  
**Frauendorf**  
Bürgermeister

